

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Sachgebiet 1.2 / Finanzen	54329 Konz, 30.06.2021
Status: öffentlich	Az.:	Nr.: 2/1399/2021

Beratungsfolge:

08.07.2021 Verbandsgemeinderat Konz

Berichtspflicht nach § 21 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 21 der GemHVO ist der Gemeinderat nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch **halbjährlich** während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzuges hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Zu diesem Zweck haben wir in der Anlage zwei EDV-Ausdrucke (Ergebnishaushalt und Investitionen) beigefügt. In der ersten Übersicht sind die Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen des Ergebnishaushaltes sortiert nach Produkten (analog dem Haushaltsplan) **zum 30.06.2021** den jeweiligen Haushaltsansätzen gegenübergestellt. In der zweiten Übersicht sind die Einnahmen und Ausgaben der Investitionsmaßnahmen **ebenfalls zum 30.06.2021** den jeweiligen Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Zu der Übersicht geben wir noch folgende Hinweise:

Im Ergebnishaushalt werden die Abschreibungen, die Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen sowie die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen erst am Ende des Haushaltsjahres verbucht.

In der Spalte „Mittel“ sind die Haushaltsansätze des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung eventueller Deckungsvermerke, Haushaltsreste, Vorgriffen dargestellt. In dieser Spalte ist außerdem berücksichtigt, wenn ein vorhandener Haushaltsansatz nicht genehmigt ist.

Die Aufnahme von genehmigten Krediten zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen erfolgt üblicherweise erst im nächsten Haushaltsjahr.

Anlagen: - Haushaltsübersichten